

AZ:

Drucksache Nr.: 0480/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.07.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	15.07.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.07.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann/ Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster

A n t r a g:

Die Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (Anlage 1) wird beschlossen.

IRIS:

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g:

Mit der Drucksache 0312/2023/DS (Antragspunkt 4) hat die Ratsversammlung am 24.09.2024 u.a. beschlossen, die Betreuungskosten je Betreuungsstunde ab 01.01.2025 bis 31.07.2025 und ab 01.08.2025 neu festzusetzen. Mit der Drucksache 0397/2023/DS wurde die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) mit der Erhöhung der Elternbeiträge für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.07.2025 beschlossen. Um die Kostenbeiträge für den Zeitraum ab 01.08.2025 an den gesetzlichen Elterndeckel nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) anzuheben, muss die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster durch eine entsprechende Beschlussfassung der Ratsversammlung geändert werden. Die Elternbeiträge für die Zeit ab 01.08.2025 wurden entsprechend angepasst und ergeben sich aus der **Anlage 1 der NuKS**.

Im Zuge der Aktualisierung der Kostenbeiträge wurde festgestellt, dass die Satzung in einigen Bereichen einer Neuformulierung bedarf. Die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung wird daraufhin in den folgenden Paragraphen ab 01.08.2025 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 10

Im letzten Halbsatz wird das Wort „täglich“ vor die Worte „vor dem Mittagessen“ eingefügt.

Begründung:

Hiermit soll die Ausnahme gefestigt werden, indem klar formuliert wird, dass die Abholung tatsächlich täglich vor dem Mittagessen zu erfolgen hat.

§ 10 Abs. 5

In Satz 2 entfällt der Passus „-sofern die Änderungen nur vorübergehend sind (1Monat)“.

Begründung:

Es gilt das Zuflussprinzip bei der Berechnung der Einkommensgrenzen. Dies ergibt sich aus § 82 Abs. 7 Sozialgesetzbuch XII, wonach generell die Einkommen für den Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Bei der Berechnung der Kostenbeiträge sollen alle aktuellen Einkommensunterlagen vorliegen und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

Geringfügige Einkommenserhöhungen – Abweichungen von 10 % zum gemäß § 9 zu Grund gelegten Einkommen – führen dagegen in der Regel nicht zu Veränderungen in den Kostenbeitragsberechnungen. Die bereits seit Jahren festgelegten Ausnahmeregelungen sollen weiterhin bestehen bleiben. Diese Änderung führt ggf. zu einem höheren Arbeitsaufkommen, dem jedoch mit den vorhandenen personellen Ressourcen begegnet werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass hierdurch längere Bearbeitungszeiten entstehen, die jedoch in jedem Fall als verhältnismäßig betrachtet werden.

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster vom 15.12.2024 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft.“

Begründung:

Anpassung des Inkrafttretens der Satzung.

Der überarbeitete Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.
Eine Gegenüberstellung der alten Satzung und der Aktualisierung der einzelnen Passagen liegt als Anlage 2 bei.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind mit der Drucksache 0312/2023/DS detailliert dargestellt. Durch die stufenweise Anhebung der Betreuungskosten ab 01.01.2025 bis 31.07.2025 und ab 01.08.2025 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt Mehrerträge/Minderaufwendungen in Höhe von ca. 780.000,00 €.

Aus dieser Änderung der Satzung ergeben sich keine veränderten finanziellen Auswirkungen.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1:

Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) nebst Anlage im Fließtext

Anlage 2:

Gegenüberstellung der Paragraphen der aus der alten und der neuen Fassung